

389 und Zu 389 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1980 02 12

Regierungsvorlage

(Übersetzung)

CONVENTION RELATING TO THE DISTRIBUTION OF PROGRAMME-CARRYING SIGNALS TRANSMITTED BY SATELLITE

The Contracting States,

Aware that the use of satellites for the distribution of programme-carrying signals is rapidly growing both in volume and geographical coverage;

Concerned that there is no world-wide system to prevent distributors from distributing programme-carrying signals transmitted by satellite which were not intended for those distributors, and that this lack is likely to hamper the use of satellite communications;

Recognizing, in this respect, the importance of the interests of authors, performers, producers of phonograms and broadcasting organizations;

Convinced that an international system should be established under which measures would be provided to prevent distributors from distributing programme-carrying signals transmitted by satellite which were not intended for those distributors;

CONVENTION CONCERNANT LA DISTRIBUTION DE SIGNAUX PORTEURS DE PROGRAMMES TRANSMIS PAR SATELLITE

Les Etats contractants,

Constatant que l'utilisation de satellites pour la distribution de signaux porteurs de programmes croît rapidement tant en importance qu'en ce qui concerne l'étendue des zones géographiques desservies;

Préoccupés par le fait qu'il n'existe pas à l'échelle mondiale de système permettant de faire obstacle à la distribution de signaux porteurs de programmes transmis par satellite par des distributeurs auxquels ils ne sont pas destinés et que l'absence d'un tel système risque d'entraver l'utilisation des communications par satellites;

Reconnaissant à cet égard l'importance des intérêts des auteurs, des artistes interprètes ou exécutants, des producteurs de phonogrammes et des organismes de radiodiffusion;

Convaincus qu'un système international doit être établi, comportant des mesures propres à faire obstacle à la distribution de signaux porteurs de programmes transmis par satellite par des distributeurs auxquels ils ne sont pas destinés;

ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE VERBREITUNG DER DURCH SATELLITEN ÜBERTRAGENEN PROGRAMMTRAGENDE SIGNALE

Die Vertragsstaaten,

im Bewußtsein, daß die Verwendung von Satelliten für die Verbreitung programmtragender Signale sowohl im Umfang als auch in der geographischen Reichweite rasch zunimmt;

in Besorgnis darüber, daß es kein weltweites System gibt, um die Verbreitung der durch Satelliten übertragenen programmtragenden Signale durch Verbreiter zu verhindern, für die sie nicht bestimmt sind, und daß dieser Mangel die Verwendung von Satellitenverbindungen beeinträchtigen kann;

in Anerkennung der diesbezüglichen Bedeutung der Interessen der Urheber, der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen;

in der Überzeugung, daß ein internationales System errichtet werden soll, das Maßnahmen vorsieht, um die Verbreitung der durch Satelliten übertragenen programmtragenden Signale durch Verbreiter zu verhindern, für die sie nicht bestimmt sind;

Conscious of the need not to impair in any way international agreements already in force, including the International Telecommunication Convention and the Radio Regulations annexed to that Convention, and in particular in no way to prejudice wider acceptance of the Rome Convention of October 26, 1961, which affords protection to performers, producers of phonograms and broadcasting organizations,

Have agreed as follows:

Article 1

For the purposes of this Convention:

- (i) "signal" is an electronically-generated carrier capable of transmitting programmes;
- (ii) "programme" is a body of live or recorded material consisting of images, sounds or both, embodied in signals emitted for the purpose of ultimate distribution;
- (iii) "satellite" is any device in extraterrestrial space capable of transmitting signals;
- (iv) "emitted signal" or "signal emitted" is any programme-carrying signal that goes to or passes through a satellite;
- (v) "derived signal" is a signal obtained by modifying the technical characteristics of the emitted signal, whether or not there have been one or more intervening fixations;
- (vi) "originating organization" is the person or legal entity that decides what programme the

Conscients de la nécessité de ne porter atteintes en aucune façon aux conventions internationales déjà en vigueur, y compris la Convention internationale des télécommunications et le Règlement des radiocommunications annexé à cette Convention, et en particulier de n'entraver en rien une plus large acceptation de la Convention de Rome du 26 octobre 1961 qui accorde une protection aux artistes interprètes ou exécutants, aux producteurs de phonogrammes et aux organismes de radiodiffusion,

Sont convenus de ce qui suit:

Article 1

Aux fins de la présente Convention, on entend par:

- i) « signal », tout vecteur produit électroniquement et apte à transmettre des programmes;
- ii) « programme », tout ensemble d'images, de sons ou d'images et de sons, qui est enregistré ou non et qui est incorporé dans des signaux destinés à être distribués;
- iii) « satellite », tout dispositif situé dans l'espace extra-terrestre et apte à transmettre des signaux;
- iv) « signal émis », tout signal porteur de programmes qui se dirige vers un satellite ou qui passe par un satellite;
- v) « signal dérivé », tout signal obtenu par la modification des caractéristiques techniques du signal émis, qu'il y ait eu ou non une ou plusieurs fixations intermédiaires;
- vi) « organisme d'origine », la personne physique ou morale qui décide de quel programme les

eingedenk der Notwendigkeit, bereits in Kraft befindliche internationale Übereinkünfte, einschließlich des Internationalen Fernmeldevertrags und der zugehörigen Vollzugsordnung für den Funkdienst, in keiner Weise zu beeinträchtigen und insbesondere die weitere Annahme des Abkommens von Rom vom 26. Oktober 1961, das den ausübenden Künstlern, den Herstellern von Tonträgern und den Sendeunternehmen Schutz gewährt, in keiner Weise zu behindern,

haben folgendes vereinbart:

Artikel 1

Für die Zwecke dieses Übereinkommens bedeutet

- i) „Signal“ einen elektronisch erzeugten, zur Übertragung von Programmen geeigneten Träger;
- ii) „Programm“ eine aufgenommene oder nicht aufgenommene Gesamtheit von Bildern, Tönen oder beiden, die in den letztlich zum Zweck der Verbreitung ausgestrahlten Signalen enthalten ist;
- iii) „Satellit“ jede zur Übertragung von Signalen geeignete Vorrichtung im außerirdischen Raum;
- iv) „ausgestrahltes Signal“ jedes an oder über einen Satelliten geleitete programmtragende Signal;
- v) „abgeleitetes Signal“ ein Signal, das durch Änderung der technischen Merkmale des ausgestrahlten Signals gewonnen wird, gleichviel ob in zwischen eine oder mehrere Festlegungen vorgenommen worden sind;
- vi) „Ursprungsunternehmen“ die natürliche oder juristische Person die darüber entscheidet, wel-

389 und Zu 389 der Beilagen

3

emitted signal will carry;

(vii) "distributor" is the person or legal entity that decides that the transmission of the derived signals to the general public or any section thereof should take place;

(viii) "distribution" is the operation by which a distributor transmits derived signals to the general public or any section thereof.

Article 2

(1) Each Contracting State undertakes to take adequate measures to prevent the distribution on or from its territory of any programme-carrying signal by any distributor for whom the signal emitted to or passing through the satellite is not intended. This obligation shall apply where the originating organization is a national of another Contracting State and where the signal distributed is a derived signal.

(2) In any Contracting State in which the application of the measures referred to in paragraph (1) is limited in time, the duration thereof shall be fixed by its domestic law. The Secretary-General of the United Nations shall be notified in writing of such duration at the time of ratification, acceptance or accession, or if the domestic law comes into force or is changed thereafter, within six months of the coming into force of that law or of its modification.

(3) The obligation provided for in paragraph (1) shall not apply to the distribution of derived signals taken from signals which have already been distributed by

signaux émis seront porteurs;

vii) « distributeur », la personne physique ou morale qui décide de la transmission des signaux dérivés au public en général ou à toute partie de celui-ci;

viii) « distribution », toute opération par laquelle un distributeur transmet des signaux dérivés au public en général ou à toute partie de celui-ci.

Article 2

(1) Tout Etat contractant s'engage à prendre des mesures adéquates pour faire obstacle à la distribution sur son territoire, ou à partir de son territoire, de signaux porteurs de programmes par tout distributeur auquel les signaux émis vers le satellite ou passant par le satellite ne sont pas destinés. Cet engagement s'étend au cas où l'organisme d'origine est ressortissant d'un autre Etat contractant et où les signaux distribués sont des signaux dérivés.

(2) Dans tout Etat contractant où l'application des mesures visées à l'alinéa (1) ci-dessus est limitée dans le temps, la durée de celle-ci est fixée par la législation nationale. Cette durée sera notifiée par écrit au Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies au moment de la ratification, de l'acceptation ou de l'adhésion, ou si la législation nationale y relative entre en vigueur ou est modifiée ultérieurement, dans un délai de six mois à compter de l'entrée en vigueur de cette législation ou de celle de sa modification.

(3) L'engagement prévu à l'alinéa (1) ci-dessus ne s'étend pas à la distribution de signaux dérivés provenant de signaux déjà distribués par un distri-

ches Programm die ausgestrahlten Signale tragen werden;

vii) „Verbreiter“ die natürliche oder juristische Person, die über die Übertragung der abgeleiteten Signale an die Allgemeinheit oder einen Teil der Allgemeinheit entscheidet;

viii) „Verbreitung“ die Tätigkeit, durch die ein Verbreiter abgeleitete Signale an die Allgemeinheit oder einen Teil der Allgemeinheit überträgt.

Artikel 2

(1) Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich, angemessene Maßnahmen zu treffen, um die Verbreitung von programmtragenden Signalen in seinem Hoheitsgebiet oder von seinem Hoheitsgebiet aus durch einen Verbreiter zu verhindern, für den die an den Satelliten ausgestrahlten oder darüber geleiteten Signale nicht bestimmt sind. Diese Verpflichtung gilt für den Fall, daß das Ursprungsunternehmen Staatsangehöriger eines anderen Vertragsstaats ist und die verbreiteten Signale abgeleitete Signale sind.

(2) In jedem Vertragsstaat, in dem die Anwendung der in Absatz 1 vorgesehenen Maßnahmen zeitlich begrenzt ist, wird deren Dauer durch innerstaatliche Rechtsvorschriften festgelegt. Diese Dauer wird dem Generalsekretär der Vereinten Nationen bei der Ratifikation, der Annahme oder dem Beitritt oder, wenn die diesbezüglichen innerstaatlichen Rechtsvorschriften später in Kraft treten oder geändert werden, innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten der Rechtsvorschriften oder ihrer Änderung schriftlich notifiziert.

(3) Die in Absatz 1 vorgesehene Verpflichtung gilt nicht für die Verbreitung von abgeleiteten Signalen, die von Signalen stammen, die bereits durch

a distributor for whom the emitted signals were intended. distributeur auquel les signaux émis étaient destinés.

Article 3

This Convention shall not apply where the signals emitted by or on behalf of the originating organization are intended for direct reception from the satellite by the general public.

Article 4

No Contracting State shall be required to apply the measures referred to in Article 2 (1) where the signal distributed on its territory by a distributor for whom the emitted signal is not intended

- (i) carries short excerpts of the programme carried by the emitted signal, consisting of reports of current events, but only to the extent justified by the informatory purpose of such excerpts, or
- (ii) carries, as quotations, short excerpts of the programme carried by the emitted signal, provided that such quotations are compatible with fair practice and are justified by the informatory purpose of such quotations, or
- (iii) carries, where the said territory is that of a Contracting State regarded as a developing country in conformity with the established practice of the General Assembly of the United Nations, a programme carried by the emitted signal, provided that the distribution is solely for the purpose of teaching, including teaching in the framework of adult education or scientific research.

Article 3

La présente Convention n'est pas applicable lorsque les signaux émis par l'organisme d'origine, ou pour son compte, sont destinés à la réception directe par le public en général à partir du satellite.

Article 4

Aucun Etat contractant n'est tenu d'appliquer les mesures visées à l'article 2, alinéa (1), lorsque les signaux distribués sur son territoire, par un distributeur auquel les signaux émis ne sont pas destinés,

- i) portent de courts extraits du programme porté par les signaux émis et contenant des comptes rendus d'événements d'actualité, mais seulement dans la mesure justifiée par le but d'information de ces extraits; ou bien
- ii) portent, à titre de citations, de courts extraits du programme porté par les signaux émis, sous réserve que de telles citations soient conformes aux bons usages et soient justifiées par leur but d'information; ou bien
- iii) portent, dans le cas où le territoire est celui d'un Etat contractant considéré comme un pays en voie de développement conformément à la pratique établie de l'Assemblée générale de l'Organisation des Nations Unies, un programme porté par les signaux émis, sous réserve que la distribution soit faite uniquement à des fins d'enseignement, y compris celui des adultes, ou de recherche scientifique.

einen Verbreiter, für den die ausgestrahlten Signale bestimmt waren, verbreitet worden sind.

Artikel 3

Dieses Übereinkommen ist nicht anzuwenden, wenn die von dem Ursprungsunternehmen oder für dieses ausgestrahlten Signale dazu bestimmt sind, von der Allgemeinheit unmittelbar vom Satelliten empfangen zu werden.

Artikel 4

Kein Vertragsstaat ist verpflichtet, die in Artikel 2 Absatz 1 vorgesehenen Maßnahmen anzuwenden, wenn die in seinem Hoheitsgebiet durch einen Verbreiter, für den die ausgestrahlten Signale nicht bestimmt sind, verbreiteten Signale

- i) kurze, aus Berichten über Tagesereignisse bestehende Auszüge aus dem von den ausgestrahlten Signalen getragenen Programm tragen, jedoch nur in dem durch den Informationszweck der Auszüge gerechtfertigten Ausmaß, oder
- ii) als Zitate kurze Auszüge aus dem von den ausgestrahlten Signalen getragenen Programm tragen, vorausgesetzt, daß die Zitate anständigen Gepflogenheiten entsprechen und durch ihren Informationszweck gerechtfertigt sind, oder,
- iii) falls es sich um das Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats handelt, der nach der bestehenden Übung der Generalversammlung der Vereinten Nationen als Entwicklungsland angesehen wird, ein von den ausgestrahlten Signalen getragenes Programm tragen, vorausgesetzt, daß die Verbreitung ausschließlich zu Zwecken des Unterrichts, einschließlich der Erwachsenenbildung, oder der wissenschaftlichen Forschung geschieht.

389 und Zu 389 der Beilagen

5

Article 5

No Contracting State shall be required to apply this Convention with respect to any signal emitted before this Convention entered into force for that State.

Article 6

This Convention shall in no way be interpreted to limit or prejudice the protection secured to authors, performers, producers of phonograms, or broadcasting organizations, under any domestic law or international agreement.

Article 7

This Convention shall in no way be interpreted as limiting the right of any Contracting State to apply its domestic law in order to prevent abuses of monopoly.

Article 8

(1) Subject to paragraphs (2) and (3), no reservation to this Convention shall be permitted.

(2) Any Contracting State whose domestic law, on May 21, 1974, so provides may, by a written notification deposited with the Secretary-General of the United Nations, declare that, for its purposes, the words "where the originating organization is a national of another Contracting State" appearing in Article 2 (1) shall be considered as if they were replaced by the words "where the signal is emitted from the territory of another Contracting State".

(3) (a) Any Contracting State which, on May 21, 1974, limits or denies protection

Article 5

Aucun Etat contractant ne sera tenu d'appliquer la présente Convention en ce qui concerne les signaux émis avant l'entrée en vigueur de ladite Convention à l'égard de l'Etat considéré.

Article 6

La présente Convention ne saurait en aucune façon être interprétée comme limitant ou portant atteinte à la protection accordée aux auteurs, aux artistes interprètes ou exécutants, aux producteurs de phonogrammes ou aux organismes de radio-diffusion, en vertu des législations nationales ou des conventions internationales.

Article 7

La présente Convention ne saurait en aucune façon être interprétée comme limitant la compétence de tout Etat contractant d'appliquer sa législation nationale pour empêcher tout abus de monopole.

Article 8

(1) A l'exception des dispositions des alinéas (2) et (3), aucune réserve n'est admise à la présente Convention.

(2) Tout Etat contractant, dont la législation nationale en vigueur à la date du 21 mai 1974 le prévoit, peut, par une notification écrite déposée auprès du Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies, déclarer que pour son application la condition prévue dans l'article 2, alinéa (1), (« au cas où l'organisme d'origine est ressortissant d'un autre Etat contractant ») sera considérée comme remplacée par la condition suivante: « au cas où les signaux émis le sont à partir du territoire d'un autre Etat contractant ».

(3) a) Tout Etat contractant qui, à la date du 21 mai 1974, limite ou exclut la protec-

Artikel 5

Kein Vertragsstaat ist verpflichtet, dieses Übereinkommen auf Signale anzuwenden, die vor dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens für den betreffenden Staat ausgestrahlt worden sind.

Artikel 6

Dieses Übereinkommen darf in keiner Weise als Beschränkung oder Beeinträchtigung des Schutzes ausgelegt werden, der den Urhebern, ausübenden Künstlern, Herstellern von Tonträgern oder Sendunternehmen durch innerstaatliche Rechtsvorschriften oder internationale Übereinkünfte gewährt wird.

Artikel 7

Dieses Übereinkommen darf in keiner Weise als Beschränkung des Rechtes eines Vertragsstaats auf Anwendung seiner innerstaatlichen Rechtsvorschriften zur Verhinderung von Monopolmißbräuchen ausgelegt werden.

Artikel 8

(1) Mit Ausnahme der Absätze 2 und 3 sind keine Vorbehalte zu diesem Übereinkommen zulässig.

(2) Jeder Vertragsstaat, dessen innerstaatliche Rechtsvorschriften dies am 21. Mai 1974 vorsehen, kann durch eine beim Generalsekretär der Vereinten Nationen zu hinterlegende schriftliche Notifikation erklären, daß für seine Zwecke die in Artikel 2 Absatz 1 enthaltenen Worte „für den Fall, daß das Ursprungsunternehmen Staatsangehöriger eines anderen Vertragsstaats ist“ als durch die Worte „für den Fall, daß die Signale vom Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaats aus ausgestrahlt werden“ ersetzt angesehen werden.

(3) a) Jeder Vertragsstaat, der am 21. Mai 1974 den Schutz hinsichtlich der Verbrei-

with respect to the distribution of programme-carrying signals by means of wires, cable or other similar communications channels to subscribing members of the public may, by a written notification deposited with the Secretary-General of the United Nations, declare that, to the extent that and as long as its domestic law limits or denies protection, it will not apply this Convention to such distributions.

- (b) Any State that has deposited a notification in accordance with subparagraph (a) shall notify the Secretary-General of the United Nations in writing, within six months of their coming into force, of any changes in its domestic law whereby the reservation under that subparagraph becomes inapplicable or more limited in scope.

Article 9

(1) This Convention shall be deposited with the Secretary-General of the United Nations. It shall be open until March 31, 1975, for signature by any State that is a member of the United Nations, any of the Specialized Agencies brought into relationship with the United Nations, or the International Atomic Energy Agency, or is a party to the Statute of the International Court of Justice.

(2) This Convention shall be subject to ratification or acceptance by the signatory States. It shall be open for accession by any State referred to in paragraph (1).

(3) Instruments of ratification, acceptance or accession shall

tion à l'égard de la distribution des signaux porteurs de programmes au moyen de fils, câbles ou autres voies analogues de communication, distribution qui est limitée à un public d'abonnés, peut, par une notification écrite déposée auprès du Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies, déclarer que, dans la mesure où et tant que sa législation nationale limite ou exclut la protection, il n'appliquera pas la présente Convention aux distributions faites de cette manière.

- b) Tout Etat, qui a déposé une notification en application du sous-alinéa a), notifiera par écrit au Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies, dans les six mois de leur entrée en vigueur, toutes modifications introduites dans sa législation nationale et en vertu desquelles la réserve faite aux termes de ce sous-alinéa devient inapplicable ou bien est limitée dans sa portée.

Article 9

(1) La présente Convention sera déposée auprès du Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies. Elle restera ouverte jusqu'à la date du 31 mars 1975 à la signature de tout Etat membre de l'Organisation des Nations Unies, de l'une des institutions spécialisées reliées à l'Organisation des Nations Unies ou de l'Agence internationale de l'énergie atomique ou partie au Statut de la Cour internationale de Justice.

(2) La présente Convention sera soumise à la ratification ou à l'acceptation des Etats signataires. Elle sera ouverte à l'adhésion des Etats visés à l'alinéa (1).

(3) Les instruments de ratification, d'acceptation ou d'adhé-

tung von programmtragenden Signalen durch Draht, Kabel oder andere ähnliche Verbindungsmittel an einen öffentlichen Abonentenkreis beschränkt oder ausschließt, kann durch eine beim Generalsekretär der Vereinten Nationen zu hinterlegende schriftliche Notifikation erklären, daß er, soweit und solange seine innerstaatlichen Rechtsvorschriften den Schutz beschränken oder ausschließen, dieses Übereinkommen auf solche Verbreitungen nicht anwenden wird.

- b) Jeder Staat, der eine Notifikation nach Buchstabe a) hinterlegt hat, hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen jede Änderung seiner innerstaatlichen Rechtsvorschriften, durch die der Vorbehalt nach dem genannten Buchstaben unanwendbar oder in seiner Tragweite eingeschränkt wird, innerhalb von sechs Monaten nach ihrem Inkrafttreten schriftlich zu notifizieren.

Artikel 9

(1) Dieses Übereinkommen wird beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt. Es liegt bis zum 31. März 1975 für jeden Staat zur Unterzeichnung auf, der Mitglied der Vereinten Nationen, einer der mit den Vereinten Nationen in Beziehung gebrachten Sonderorganisationen oder der Internationalen Atomenergie-Organisation oder Vertragspartei des Statuts des Internationalen Gerichtshofs ist.

(2) Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation oder Annahme durch die Unterzeichnerstaaten. Es steht jedem der in Absatz 1 bezeichneten Staaten zum Beitritt offen.

(3) Die Ratifikations-, Annahme- oder Beitrittsurkunden wer-

389 und Zu 389 der Beilagen

7

be deposited with the Secretary-General of the United Nations.

(4) It is understood that, at the time a State becomes bound by this Convention, it will be in a position in accordance with its domestic law to give effect to the provisions of the Convention.

Article 10

(1) This Convention shall enter into force three months after the deposit of the fifth instrument of ratification, acceptance or accession.

(2) For each State ratifying, accepting or acceding to this Convention after the deposit of the fifth instrument of ratification, acceptance or accession, this Convention shall enter into force three months after the deposit of its instrument.

Article 11

(1) Any Contracting State may denounce this Convention by written notification deposited with the Secretary-General of the United Nations.

(2) Denunciation shall take effect twelve months after the date on which the notification referred to in paragraph (1) is received.

Article 12

(1) This Convention shall be signed in a single copy in English, French, Russian and Spanish, the four texts being equally authentic.

(2) Official texts shall be established by the Director-General of the United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization and the Director General of the World Intellectual Property Organization, after consultation with the interested Governments, in the Arabic, Dutch, German,

sion seront déposés auprès du Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies.

(4) Il est entendu qu'au moment où un Etat devient lié par la présente Convention, il doit être en mesure, conformément à sa législation nationale, de donner effet aux dispositions de la Convention.

Article 10

(1) La présente Convention entrera en vigueur trois mois après le dépôt du cinquième instrument de ratification, d'acceptation ou d'adhésion.

(2) A l'égard de chaque Etat ratifiant ou acceptant la présente Convention ou y adhérant après le dépôt du cinquième instrument de ratification, d'acceptation ou d'adhésion, la présente Convention entrera en vigueur trois mois après le dépôt de son instrument.

Article 11

(1) Tout Etat contractant aura la faculté de dénoncer la présente Convention par une notification écrite déposée auprès du Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies.

(2) La dénonciation prendra effet douze mois après la date de la réception de la notification visée à l'alinéa (1).

Article 12

(1) La présente Convention est signée en un seul exemplaire en langues anglaise, espagnole, française et russe, les quatre textes faisant également foi.

(2) Des textes officiels sont établis par le Directeur général de l'Organisation des Nations Unies pour l'éducation, la science et la culture et par le Directeur général de l'Organisation Mondiale de la Propriété Intellectuelle, après consultation des Gouvernements intéressés, dans les langues allemande, arabe,

den beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

(4) Es besteht Einverständnis darüber, daß jeder Staat in dem Zeitpunkt, in dem er durch dieses Übereinkommen gebunden wird, nach seinen innerstaatlichen Rechtsvorschriften in der Lage sein muß, den Bestimmungen dieses Übereinkommens Wirkung zu verleihen.

Artikel 10

(1) Dieses Übereinkommen tritt drei Monate nach Hinterlegung der fünften Ratifikations-, Annahme- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

(2) Für jeden Staat, der dieses Übereinkommen nach Hinterlegung der fünften Ratifikations-, Annahme- oder Beitrittsurkunde ratifiziert, annimmt oder ihm beitrifft, tritt das Übereinkommen drei Monate nach Hinterlegung seiner Urkunde in Kraft.

Artikel 11

(1) Jeder Vertragsstaat kann dieses Übereinkommen durch eine beim Generalsekretär der Vereinten Nationen zu hinterlegende schriftliche Notifikation kündigen.

(2) Die Kündigung wird zwölf Monate nach dem Tag des Eingangs der in Absatz 1 vorgesehenen Notifikation wirksam.

Artikel 12

(1) Dieses Übereinkommen wird in einer Urschrift in englischer, französischer, russischer und spanischer Sprache unterzeichnet, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

(2) Amtliche Texte werden vom Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und vom Generaldirektor der Weltorganisation für geistiges Eigentum nach Konsultierung der beteiligten Regierungen in arabischer, deutscher, italienischer, niederländischer und

Italian and Portuguese languages.	italienne, néerlandaise et portugaise.	portugiesischer Sprache hergestellt.
(3) The Secretary-General of the United Nations shall notify the States referred to in Article 9 (1), as well as the Director-General of the United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, the Director General of the World Intellectual Property Organization, the Director-General of the International Labour Office and the Secretary-General of the International Telecommunication Union, of	(3) Le Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies notifie aux Etats visés à l'article 9, alinéa (1), ainsi qu'au Directeur général de l'Organisation des Nations Unies pour l'éducation, la science et la culture, au Directeur général de l'Organisation Mondiale de la Propriété Intellectuelle, au Directeur général du Bureau international du travail et au Secrétaire général de l'Union internationale des télécommunications:	(3) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen notifiziert den in Artikel 9 Absatz 1 bezeichneten Staaten sowie dem Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, dem Generaldirektor der Weltorganisation für geistiges Eigentum, dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamts und dem Generalsekretär der Internationalen Fernmelde-Union
<ul style="list-style-type: none"> (i) signatures to this Convention; (ii) the deposit of instruments of ratification, acceptance or accession; (iii) the date of entry into force of this Convention under Article 10 (1); (iv) the deposit of any notification relating to Article 2 (2) or Article 8 (2) or (3), together with its text; (v) the receipt of notifications of denunciation. 	<ul style="list-style-type: none"> i) les signatures de la présente Convention; ii) le dépôt des instruments de ratification, d'acceptation ou d'adhésion; iii) la date d'entrée en vigueur de la présente Convention aux termes de l'article 10, alinéa (1); iv) le dépôt de toute notification visée à l'article 2, alinéa (2), ou à l'article 8, alinéas (2) ou (3), ainsi que le texte l'accompagnant; v) la réception des notifications de dénonciation. 	<ul style="list-style-type: none"> i) die Unterzeichnungen dieses Übereinkommens, ii) die Hinterlegung von Ratifikations-, Annahme- oder Beitrittsurkunden, iii) den Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens nach Artikel 10 Absatz 1, iv) die Hinterlegung jeder Notifikation nach Artikel 2 Absatz 2 oder nach Artikel 8 Absatz 2 oder 3 sowie ihren Wortlaut, v) den Eingang der Notifikationen von Kündigungen.
(4) The Secretary-General of the United Nations shall transmit two certified copies of this Convention to all States referred to in Article 9 (1).	(4) Le Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies transmet deux exemplaires certifiés conformes de la présente Convention à tous les Etats visés à l'article 9, alinéa (1).	(4) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen übermittelt allen in Artikel 9 Absatz 1 bezeichneten Staaten zwei beglaubigte Abschriften dieses Übereinkommens.
IN WITNESS WHEREOF, the undersigned, being duly authorized, have signed this Convention.	EN FOI DE QUOI, les soussignés dûment autorisés à cet effet ont signé la présente Convention.	ZU URKUND DESSEN haben die hierzu gehörig bevollmächtigten Unterzeichneten dieses Übereinkommen unterschrieben.
DONE at Brussels, this twenty-first day of May, 1974.	FAIT à Bruxelles ce vingt-et-un mai 1974.	GESCHEHEN zu Brüssel am 21. Mai 1974.

Erläuterungen

Vorbemerkung

Das Übereinkommen ist ein gesetzändernder Staatsvertrag und bedarf daher gemäß Art. 50 B-VG der Genehmigung durch den Nationalrat.

Das Übereinkommen ist weder verfassungsändernd noch -ergänzend. Es hat keinen politischen Inhalt.

Das Übereinkommen bedarf, weil es nicht self-executing ist, nach hergebrachter Übung der speziellen Transformation gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG. Seinem Gebot der Erlassung von Gesetzen zur Erfüllung des Übereinkommens soll durch die Urheberrechtsgesetznovelle 1980 Genüge getan werden (vgl. den § 99 a Z. 2 Urheberrechtsgesetz in der Fassung des Entwurfs einer Urheberrechtsgesetznovelle 1980, ... der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrats XV. Gesetzgebungsperiode).

A. Allgemeiner Teil

Am 21. Mai 1974 ist in Brüssel von einer gemeinsam von der UNESCO und der WIPO einberufenen Staatenkonferenz das Übereinkommen über die Verbreitung der durch Satelliten übertragenen programmtragenden Signale angenommen worden. Das Übereinkommen ist von Österreich am 26. März 1975 unterzeichnet worden.

Der Staatenkonferenz sind drei Tagungen von Regierungsexperten vorausgegangen, die in den Jahren 1971, 1972 und 1973 in Lausanne, Paris und Nairobi stattgefunden haben. Auf diesen ist in verschiedenen, zum Teil stark voneinander abweichenden Vorentwürfen versucht worden, ein Übereinkommen auszuarbeiten, durch das die unerlaubte Benützung von programmtragenden Signalen, die sogenannte „Piraterie“ von Satellitensignalen, verhindert werden sollte. Es hat sich nämlich gezeigt, daß die bereits vorhandenen internationalen Abkommen, besonders der Internationale Fernmeldevertrag vom 21. Dezember 1959, BGBl. Nr. 253/1962, und das Internationale Abkommen über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen vom 26. Oktober 1961, BGBl.

Nr. 413/1973 (RA) nicht den durch die rasche Entwicklung der Technik auf diesem Gebiet notwendig gewordenen Schutz bieten.

Die unerlaubte Benützung von programmtragenden Signalen gefährdet nicht nur die Belange der Rundfunkunternehmen, weil sie hierfür kein Entgelt erhalten, sondern mittelbar auch diejenigen der Urheber, der ausübenden Künstler, der Schallplattenhersteller und der Veranstalter, weil das Rundfunkunternehmen ihnen für die Übernahme seiner Sendungen nur dann etwas zu zahlen vermag, wenn es selbst etwas erhält. Diese Gefahr ist durch den Fortschritt der Technik sehr groß geworden, denn es ist heute möglich, nur durch einen einzigen Satelliten einen großen Teil der gesamten Erdoberfläche — rund ein Drittel — mit Signalen zu versorgen.

Zweck des Übereinkommens ist es, Schutz gegen die unerlaubte Benützung von programmtragenden Signalen zu gewähren, ohne andere Übereinkommen zu beeinträchtigen, besonders ohne die weitere Annahme des RA zu gefährden. Das Übereinkommen verpflichtet die Staaten, das Weitersenden von Hörrundfunk- und Fernsehsendungen, die durch Satelliten laufen, durch Rundfunkunternehmen zu verbieten, für die die Sendung nicht bestimmt ist, solange nicht eine herkömmliche und nach dem Abkommen zulässige Rundfunksendung stattgefunden hat. Die Wahl der rechtlichen Mittel zur Erfüllung dieser Pflicht steht jedem Vertragsstaat zu; die Pflicht kann also nicht nur durch ein verwandtes Schutzrecht, sondern besonders auch durch das Strafrecht, das Verwaltungsrecht oder Vorschriften gegen den unlauteren Wettbewerb erfüllt werden. Eine Mindestschutzfrist ist nicht vorgesehen. Es handelt sich um ein Übereinkommen mit niedriger Schutzhöhe.

Erfast werden nur internationale Sachverhalte. Der Empfang und die Festlegung von Satellitensendungen unterliegen dem Übereinkommen nicht. Gegenstand des Übereinkommens sind auch nicht die sogenannten Direktsatelliten, das sind Satelliten, die es ermöglichen, daß Hörrundfunk- und Fernsehprogramme unmittelbar vom Satelliten durch handelsübliche Rundfunk- und

Fernsehgeräte empfangen werden, ohne daß eine Erdstation dazwischengeschaltet werden müßte. Das Übereinkommen beschäftigt sich auch nicht mit den Programminhalten, sondern nur mit dem Schutz des Signals. Für ein Signal ohne Programminhalt besteht allerdings kein Schutzbedürfnis; das Übereinkommen gewährt insofern keinen Schutz.

Das Übereinkommen ist ein gesetzändernder Staatsvertrag und bedarf daher der Genehmigung durch den Nationalrat (Art. 50 B-VG); es ist weder verfassungsändernd noch verfassungsergänzend und hat keinen politischen Inhalt.

Das Übereinkommen ist nicht unmittelbar anwendbar und bedarf daher der speziellen Transformation. Es ist geplant, diese spezielle Transformation durch eine Ausdehnung des im § 76 a UrhG vorgesehenen Leistungsschutzrechts des Rundfunkunternehmers vorzunehmen; diese Ausdehnung soll durch eine Urheberrechtsgesetznovelle vorgenommen werden, die gleichzeitig mit diesem Übereinkommen den gesetzgebenden Körperschaften zur verfassungsgemäßen Behandlung vorgelegt wird.

Bisher sind fünf Staaten, nämlich Nicaragua, Kenya, Mexiko, Jugoslawien und die Bundesrepublik Deutschland Mitgliedstaaten des Übereinkommens, das am 25. August 1979 in Kraft getreten ist.

Dem Bund werden durch die Mitgliedschaft zu diesem Übereinkommen keine zusätzlichen Kosten erwachsen.

B. Besonderer Teil

Zur Präambel:

Im fünften Absatz wird die Notwendigkeit anerkannt, bereits in Kraft befindliche internationale Übereinkünfte einschließlich des Internationalen Fernmeldevertrags und der dazugehörigen Vollzugsordnung für den Funkdienst in keiner Weise zu beeinträchtigen und insbesondere die weitere Annahme des Abkommens von Rom vom 26. Oktober 1961, das den ausübenden Künstlern, den Herstellern von Tonträgern und den Sendeunternehmen Schutz gewährt, in keiner Weise zu behindern. Übereinstimmung bestand dabei, daß die Erwähnung dieses Abkommens weder eine rechtliche noch eine moralische Verpflichtung eines Mitglieds des neuen Abkommens nach sich zieht, das Abkommen von Rom zu ratifizieren oder ihm beizutreten.

Zum Artikel 1:

Art. 1 enthält die Definitionen.

a) „Signal“ ist ein elektronisch erzeugter Träger, der imstande ist, Programme zu übertragen. Gemeint ist damit der elektronische Träger, der in der Lage ist, ein Programm von dort weiterzubefördern, wo

es entsteht. Solang ein Signal die potentielle Fähigkeit hat, Programme zu übertragen, macht es keinen Unterschied, welches elektronische Mittel oder welche Kombination von elektronischen Mitteln benützt werden, es zu erzeugen oder wiederzuerzeugen, einschließlich Radiowellen aller Arten, Laserstrahlen und ähnliche künftige Verfahren.

b) „Programm“ ist eine aufgenommene oder nicht aufgenommene Gesamtheit von Bildern, Tönen oder beiden, die in den letztlich zum Zweck der Verbreitung ausgestrahlten Signalen enthalten ist. Eine solche Gesamtheit von Bestandteilen kann selbstverständlich auch Teile umfassen, die ursprünglich für andere Zwecke hergestellt worden sind. Der Bericht des Berichterstatters zählt als Beispiele für solche Bestandteile privat hergestellte Filme und Tonbänder auf, die nicht von Anfang an für einen Werkgenuß durch die Allgemeinheit oder Teile der Allgemeinheit bestimmt waren; wissenschaftliche und technische Daten, militärische Nachrichten und private Mitteilungen werden von ihm als Beispiele für Sendungen genannt, die heute für spezielle Zwecke über Satelliten weitergeleitet werden und nicht letztlich für die Allgemeinheit oder Teile davon bestimmt sind und die daher nicht unter die erwähnten Bestandteile fallen. Obwohl der Ausdruck „Bestandteil“ auf eine Aufnahme hindeutet, werden ausdrücklich auch Live-Sendungen in den Begriff eingeschlossen.

Der Schutz von bloßen Tönen greift selbstverständlich auch dann ein, wenn bei einer Fernsehsendung vorübergehend nur das Bild ausfällt.

c) „Satellit“ ist jede zur Übertragung von Signalen geeignete Vorrichtung im außerirdischen Raum. Diese Definition umfaßt jeden durch Menschenhand geschaffenen Gegenstand, der sich in einer Umlaufbahn um die Erde oder auf einem Himmelskörper befindet, insbesondere also auch einen Gegenstand, der auf die Mondoberfläche gebracht worden ist. Der Gegenstand darf sich weder auf der Erdoberfläche noch in der Atmosphäre befinden; allerdings schließt nach dem Bericht des Berichterstatters eine Umlaufbahn, die stark elliptisch verläuft und teilweise in die Atmosphäre führt, die rechtliche Eigenschaft als Satellit nicht aus. Daß sich dieser Gegenstand im Verhältnis zu einem Punkt auf der Erdoberfläche bewegt, ist bedeutungslos; auch Gegenstände, die mit ihrem Standort der Erdumdrehung genau folgen, fallen darunter.

Der Begriff umfaßt in gleicher Weise aktive Satelliten, die Signale durch einen Sendevorgang weiterleiten, wie passive Satelliten, bei denen dies durch einen bloßen Reflex geschieht.

- d) „Ausgestrahltes Signal“ ist jedes an oder über einen Satelliten geleitete programmtragende Signal.

Jeder Satellit hat — bildlich gesehen — zwei Beine, den Funkstrahl von einer Bodenstation zum Satelliten und den Funkstrahl vom Satelliten zu einer Bodenstation. Dem Abkommen liegt der Gedankengang zugrunde, daß ein Signal solange ident bleibt, als ihm dieselbe Botschaft entnommen werden kann, also ohne Rücksicht auf physikalische Veränderungen, wie Modulation oder Demodulation, Änderungen der Frequenz und dazwischen liegende Festlegungen.

- e) „Ursprungsunternehmen“ ist die natürliche oder juristische Person, die entscheidet, welche Programme die ausgestrahlten Signale tragen werden. Die Entscheidung, welches Programm die Signale tragen, fällt keineswegs mit der Entscheidung zusammen, welchen Inhalt ein Programm hat. Sie schließt daher diejenigen Personen aus, die den Inhalt des Programms selbst festlegen, insbesondere auch die Urheber und sogenannten Produzenten. Nicht unter diesen Begriff fallen ferner die Postverwaltungen und Inhaber öffentlicher Transportmittel, wenn sie nicht selbst entscheiden, welche Programme die Signale tragen. In Staaten wie etwa dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland, in denen die Programmhoheit einer öffentlichen Stelle zusteht, die jedoch ihr Recht durch Vertrag delegiert, ist die öffentliche Stelle selbst und nicht der durch Vertrag Berechtigte als Ursprungsunternehmen anzusehen.

- f) „Verbreiter“ ist die natürliche oder juristische Person, die über die Übertragung der abgeleiteten Signale an die Allgemeinheit oder einen Teil der Allgemeinheit entscheidet. Diese Wendung kommt auch im Pariser Tonträgerabkommen vor und meint jeden Teil der Öffentlichkeit in irgendeinem Teil der Erde.

- g) „Verbreitung“ ist die Tätigkeit, durch die ein Verbreiter abgeleitete Signale an die Allgemeinheit oder einen Teil der Allgemeinheit ausstrahlt. Die Wendung „Allgemeinheit oder einen Teil der Allgemeinheit“ deckt nicht nur die traditionellen Formen des Rundfunks, sondern auch Gemeinschaftsantennensysteme, Kabelfernsehen und andere Mittel der Übertragung durch Draht, Kabel oder andere Nachrichten

wege an zahlende oder nicht zahlende Abonnenten. Die zur Verbreitung benützte technische Methode ist gleichgültig; es fallen nicht nur die Hertzschen Wellen und die heute üblichen Methoden des Drahtfunks darunter, sondern auch die Verbreitung durch Laserstrahlen oder durch andere Methoden, die in Hinkunft entwickelt werden. Auch das Ausstrahlen über einen Direktsatelliten fällt darunter (vgl. die Ausführungen zum Art. 3). Ein Verbot der Aufnahme von Satellitensendungen auf Bild- oder Schallträger sowie der Vervielfältigung und Verbreitung solcher Aufzeichnungen wäre über den begrenzten Schutzzweck des Übereinkommens hinausgegangen und hätte angesichts der für zahlreiche Situationen notwendigen Ausnahmen bereits die Ausarbeitung des Übereinkommens erheblich erschwert und verzögert. Eine solche Erweiterung des Schutzbereichs des Übereinkommens hätte darüber hinaus in einem größeren Teil der in Betracht kommenden Staaten umfangreiche Änderungen des innerstaatlichen Rechts notwendig gemacht und dadurch das Inkrafttreten des Vertragswerks wesentlich verzögert.

Zum Artikel 2:

Art. 2 enthält den Kern des Übereinkommens: Jeder Vertragsstaat trifft angemessene Maßnahmen, um die Verbreitung von programmtragenden Signalen in oder von seinem Hoheitsgebiet durch einen Verbreiter zu verhindern, für den die an den Satelliten ausgestrahlten oder darüber geleiteten Signale nicht bestimmt sind; Voraussetzung ist, daß das Ursprungsunternehmen einem anderen Vertragsstaat angehört und die verbreiteten Signale abgeleitete Signale sind (Abs. 1). In jedem Vertragsstaat, in dem die getroffenen Maßnahmen zeitlich beschränkt sind, wird die Zeitdauer durch die nationale Gesetzgebung festgelegt. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen wird zum Zeitpunkt der Ratifikation, des Beitritts oder der Annahme des Abkommens oder, wenn die innerstaatlichen Rechtsvorschriften später in Kraft treten oder geändert werden, innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten oder der Abänderung derselben schriftlich von der Dauer in Kenntnis gesetzt (Abs. 2). Die in Abs. 1 vorgesehene Verpflichtung erstreckt sich nicht auf die Verbreitung von abgeleiteten Signalen, die von Signalen stammen, die bereits durch einen Verbreiter verbreitet worden sind, für den die ausgestrahlten Signale bestimmt waren (Abs. 3).

Noch nach Art. II des Vorentwurfes von Paris mußte jeder vertragschließende Staat sicherstellen, daß es auf seinem Staatsgebiet nicht gestattet ist, programmtragende Signale ohne Zustimmung der Ursprungsorganisation zu verbreiten, wenn

die Ursprungsorganisation Staatsangehöriger eines anderen Vertragsstaates ist. Dieser Rechtsatz stand mit Art. III Abs. 1 dieses Vorentwurfes in engem Zusammenhang. Danach war es Sache der nationalen Gesetzgebung jedes vertragschließenden Staates, die rechtlichen Mittel zu bestimmen, durch die die Verpflichtung des Art. II erfüllt wird. Es war also nur eine völkerrechtliche Verpflichtung der Staaten und kein Anspruch des Ursprungsunternehmens vorgesehen, der auf dem Übereinkommen selbst beruht hätte. Ein solcher Anspruch des Ursprungsunternehmens konnte nur durch die jeweilige nationale Gesetzgebung unmittelbar (insbesondere durch sein Leistungsschutzrecht) oder mittelbar (zB als Reflex einer Bestimmung, wonach die Verbreitung ohne seine Zustimmung strafbar ist) geschaffen werden. Bei der Ausarbeitung des Vorentwurfes von Nairobi ist man von der Wendung „ohne Zustimmung des Ursprungsunternehmens“ und allen damit im Zusammenhang stehenden Formulierungen in der sehr weit verbreiteten Meinung, damit eine fundamentale Änderung herbeizuführen, abgegangen; man meinte weitgehend, damit das Entstehen eines wirtschaftlich auswertbaren Rechtes durch das Ursprungsunternehmen zu vermeiden, womit auch die (nach Meinung gewisser Staaten bestehende) Notwendigkeit weggefallen ist, Bestimmungen zugunsten der Urheber und der ausübenden Künstler einzubauen. Darin liegt keine fundamentale Änderung. Es ändert sich nichts daran, daß eine bloß völkerrechtliche Verpflichtung der Staaten vorliegt. Der Unterschied liegt darin, daß der Vorentwurf von Paris ausdrücklich auf eine Zustimmung des Ursprungsunternehmens abgestellt hat, während der Vorentwurf von Nairobi und ihm der Übereinkommenstext folgend darauf abstellen, ob die ausgestrahlten Signale für einen Verbreiter bestimmt sind; wer darüber entscheidet, für wen die Signale bestimmt sind, wird im Text nicht mehr ausdrücklich gesagt. Der Bericht des Berichterstatters der Diplomatischen Konferenz zitiert diesbezüglich nur jenen der Tagung der Regierungssachverständigen von Nairobi, in dem es heißt, wenn es auch oft zutreffen werde, daß die Entscheidung durch das Ursprungsunternehmen getroffen werde, so bedeute dies nicht ein wirtschaftlich verwertbares Recht dieses Unternehmens. Auch in diesem Punkt sollen die Vertragsstaaten freie Hand haben. Eine innerstaatliche Gesetzgebung, die dem Ursprungsunternehmen die Entscheidung darüber nicht zubilligt, ist nach dem österreichischen Urheberrechtssystem nur schwer vorstellbar. Daß aber das Ursprungsunternehmen unter Umständen nicht allein entscheiden kann, weil auch Rechte der am Programm Beteiligten (insbesondere der Urheber und der ausübenden Künstler) berührt sind, ist selbstverständlich; dies war auch nach dem Vorentwurf von Paris nicht anders.

Im einzelnen ist zu diesem Artikel folgendes zu sagen:

Die Staaten sind völlig frei, auf welche Weise sie der Verpflichtung des Art. 2 Rechnung tragen.

Es genügt, wenn jeder vertragschließende Staat Gesetze erläßt, auf Grund deren das Ursprungsunternehmen die Verbreitung von Signalen unterbinden kann.

Andererseits aber ist kein Staat zur Erlassung von Gesetzen verpflichtet; es genügt, wenn er der Verpflichtung dieses Artikels in anderer Weise nachkommen kann, zum Beispiel durch Abschluß eines zivilrechtlichen Vertrages.

Die Sanktionen können zivilrechtlicher, strafrechtlicher oder verwaltungsrechtlicher Art sein; auch Kombinationen dieser Möglichkeiten sind zulässig. Auch innerhalb des Bereiches des Zivilrechtes sind die vertragschließenden Staaten frei; sie können zum Beispiel Unterlassungs- oder Schadenersatzansprüche oder beide vorsehen. Im Bereich des Zivilrechtes kommen insbesondere das Urheberrecht im engeren Sinn, das Leistungsschutzrecht und die Vorschriften gegen unlauteren Wettbewerb in Betracht, im Bereich des Verwaltungsrechtes insbesondere das Fernmelderecht.

Das Übereinkommen beschäftigt sich mit Signalen, nicht mit den Mitteilungen, die die Signale übermitteln; im Zuge der internationalen Staatenkonferenz wurde dies immer wieder mit den Worten gesagt, Gegenstand des Übereinkommens sei das Gefäß und nicht der Inhalt. Allerdings ist der sachliche Anwendungsbereich des Übereinkommens auf Signale beschränkt, die Programme tragen.

In der sehr schwierigen Frage der Anknüpfungspunkte hat man sich dafür entschieden, nur einen einzigen vorzusehen, nämlich das Kriterium der Nationalität.

Es gibt Staaten (wie etwa Schweden), die in einer relativ modernen Urheberrechtsgesetzgebung Satellitensendungen schützen, jedoch nur an den Ort der einspeisenden Bodenstation anknüpfen. Um solchen Staaten entgegenzukommen, sieht das Übereinkommen in Art. 8 Abs. 2 eine Sonderbestimmung vor: Vertragsschließende Staaten, die am 21. Mai 1974 die unerlaubte Verbreitung von programmtragenden Signalen nur auf der Grundlage des Ortes schützen, von dem aus die Signale ausgestrahlt werden, können erklären, daß sie dieses Kriterium an Stelle des allgemeinen Anknüpfungsmarkes anwenden. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen verständigt die übrigen Mitgliedstaaten (Art. 12 Abs. 3 lit. iv).

Das Übereinkommen bezieht sich nur auf internationale Sachverhalte; auf bloß nationale Sachverhalte findet es keine Anwendung.

Wegen der Wendung „von seinem Hoheitsgebiet aus“ werden auch Verbreitungshandlungen umfaßt, die lediglich eine Wahrnehmung außerhalb des Hoheitsgebietes jenes Staates ermöglichen, von dem aus die Verbreitung stattfindet.

Der Nebensatz, wonach das Signal zum Satelliten gehen oder durch einen Satelliten übermittelt werden muß, ist im Hinblick auf die Definition des ausgestrahlten Signals überflüssig; hier liegt ein Pleonasmus vor. Er wurde bewußt begangen, um besonders deutlich zu machen, daß die Verpflichtung sich nicht nur darauf bezieht, die Übernahme des Funkstrahls vom Satelliten zur Erde zu unterbinden, sondern auch die Übernahme des Funkstrahls von der Erde zum Satelliten. Es ist während der Diplomatischen Konferenz darauf hingewiesen worden, daß auch die Übernahme des Funkstrahls von der Erde zum Satelliten durch die Benützung eines zweiten Satelliten technisch möglich ist.

Das Übereinkommen beschäftigt sich nur mit der Verbreitung der Signale, nicht also mit ihrer Festlegung und nicht mit ihrem Empfang.

Trotz des Bestrebens zahlreicher Staaten, in Art. 2 eine Schutzdauer zu verankern, war dies nicht möglich. Infolge Widerstandes zahlreicher Staaten war es nicht einmal möglich, im Bericht des Berichterstatters die „angemessenen Maßnahmen“ hinsichtlich ihrer Zeitdauer befriedigend zu umschreiben; dieser Bericht sagt lediglich, es sei die allgemeine Meinung gewesen, 20 Jahre könnten eine angemessene Zeitdauer darstellen.

Die Ausnahmebestimmung des Abs. 3 greift Platz, wenn die Signale zwar nicht für den letzten aus einer Kette von Verbreitern, wohl aber für auch nur einen innerhalb dieser Kette bestimmt sind. Sind sie für keinen aus der Kette von Verbreitern bestimmt, so ist hingegen das neue Abkommen auch dann anzuwenden, wenn die erste Verbreitung in einem Nichtvertragsstaat stattgefunden hat.

Zum Artikel 3:

Art. 3 schließt Direktsatelliten, bei denen Ursprungsunternehmen und Verbreiter begrifflich zusammenfallen, vom Anwendungsbereich des Übereinkommens aus. Er sagt dies mit den Worten, daß das Übereinkommen nicht anzuwenden ist, wenn die von dem oder für das Ursprungsunternehmen ausgestrahlten Signale für den unmittelbaren Empfang vom Satelliten durch die Allgemeinheit bestimmt sind. Damit wird also der Schutz des Übereinkommens nicht ausgeschlossen, wenn ein Funkstrahl zum oder vom Punkt-zu-Punkt- oder Verteilersatelliten entgegen Art. 2 dazu benützt wird, die Signale durch einen (anderen) Direktsatelliten zu verbreiten. Nach dem Wort Allgemeinheit fehlen die Worte „oder einen Teil davon“; bei der Diplomatischen Konferenz bestand Übereinstim-

mung darüber, daß hiemit ein Gleichklang mit Nr. 84AP Spa2 der Radiobestimmungen des Internationalen Fernmeldevereins hergestellt und nicht ein Ansatz für eine unterschiedliche Auslegung geschaffen werden sollte. Übereinstimmung bestand ferner, daß das Tatbestandsmerkmal unmittelbarer Empfang sowohl den individuellen Empfang als auch den Gemeinschaftsempfang mit Gemeinschaftsanlagen deckt.

Zum Artikel 4:

Art. 4 beschäftigt sich mit den Ausnahmen.

Die Verpflichtung gemäß Art. 2 Abs. 1 gilt nicht, wenn die verbreiteten Signale kurze Auszüge eines Programms trägt, in dem über aktuelle Tagesereignisse Bericht erstattet wird, sofern die kurzen Auszüge das durch den Informationszweck der Auszüge gerechtfertigte Ausmaß nicht überschreiten.

Diese Verpflichtung gilt weiter nicht, wenn das abgeleitete Signal kurze Auszüge eines Programms als Zitate trägt, vorausgesetzt, daß die Zitate anständigen Gepflogenheiten entsprechen und durch ihren Informationszweck gerechtfertigt sind.

Schließlich gilt diese Verpflichtung nicht, wenn der betreffende Staat nach der bestehenden Übung der Generalversammlung der Vereinten Nationen als Entwicklungsland angesehen wird und die verbreiteten Signale nur für Unterrichtszwecke (einschließlich der Erwachsenenbildung oder der wissenschaftlichen Forschung) benützt wird.

Bei der Diplomatischen Konferenz bestand Einverständnis darüber, daß unter die zuerst genannte Ausnahme auch kurze Bruchstücke eines Wettkampfes und eines Schauspieles fallen, wenn der wahre Grund für die Übernahme die Berichterstattung über berichtenswerte Ereignisse war, aber nur in dem extrem geringen Umfang, der durch den Informationszweck gerechtfertigt ist; die Sendefolge muß als Teil einer üblichen Nachrichtensendung erstellt worden sein und die Weitergabe in der Regel auf Grund einer Festlegung geschehen. Einverständnis bestand ferner darüber, daß die zuletzt dargelegte Ausnahme die Möglichkeit der Weitergabe von ganzen Sportereignissen oder Teilen davon noch mehr beschränkt, weil Unterricht der einzige Zweck der Weitergabe sein muß. Der Begriff Unterricht schließt jede Art von systematischem Unterricht ein, einschließlich seine konventionellen Formen auf jeder Ebene der Ausbildung und Ausbildungsprogramme des Fernsehens (die sich von normalen Kultur- und Informationssendungen unterscheiden).

Selbstverständlich beziehen sich alle diese Ausnahmen nur auf die Verpflichtungen nach dem Übereinkommen selbst und berühren die Verpflichtungen in keiner Weise, die ein Ver-

tragsstaat das Übereinkommens auf Grund anderer internationaler Abkommen eingegangen hat.

Zum Artikel 5:

Art. 5 sagt, kein vertragschließender Staat sei verpflichtet, das Übereinkommen auf Signale anzuwenden, die ausgestrahlt worden sind, bevor das Übereinkommen für den betreffenden vertragschließenden Staat wirksam geworden ist.

Zum Artikel 6:

Nach Art. 6 darf das Übereinkommen nicht dahin verstanden werden, daß es den Schutz der Urheber, der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen, der ihnen auf Grund internationaler Übereinkünfte oder irgendeiner nationalen Gesetzgebung im jeweils relevanten Zeitpunkt zusteht, beschränkt oder beeinträchtigt. Man wird auch keine Bestimmung des vorliegenden Übereinkommens dahin auslegen dürfen, daß das Einspeisen programmtragender Signale in einen Satelliten nach anderen internationalen Abkommen, die sich auf Urheberrecht oder verwandte Schutzrechte beziehen, oder einer entsprechenden nationalen Gesetzgebung nicht als Rundfunksendung aufzufassen ist, auch wenn eine ausdrückliche Bestimmung in dieser Richtung darin nicht enthalten ist.

Zum Artikel 7:

Nach Art. 7 darf das Übereinkommen nicht dahin verstanden werden, daß es das Recht eines Vertragsstaates beschränkt, sein nationales Recht anzuwenden, um den Mißbrauch einer Monopolstellung zu verhindern. Der Bericht des Berichterstatters sagt dazu, daß — sofern die Voraussetzungen der nationalen Gesetzgebung gegeben sind — ein Verbreiter durch die zuständige nationale Behörde ermächtigt werden kann, programmtragende Signale zu verbreiten, auch wenn die Signale für ihn nicht bestimmt sind; dies gelte jedoch nicht, wenn das Ursprungsunternehmen nicht das Recht zur Verbreitung auf dem Gebiet des in Betracht kommenden Staates habe. Eine solche Maßnahme wäre auch durch die bloße Tatsache nicht gerechtfertigt, daß das Ursprungsunternehmen für die Übernahme des Signals einen Preis verlange, der als zu hoch betrachtet werde, es sei denn, daß festgestellt worden sei, daß dieser Preis durch die Kosten der Produktion und der Übermittlung des Signals nicht gerechtfertigt sei.

Zum Artikel 8:

Um den Schutz möglichst wirksam zu machen, sind nach Abs. 1 Vorbehalte grundsätzlich ausgeschlossen. Um die baldige Annahme des Übereinkommens durch einige für Satellitensendungen wichtige Staaten zu ermöglichen, sind allerdings zwei begrenzte Vorbehaltsmöglichkeiten geschaffen worden.

Abs. 2 soll einer kleinen Anzahl von Staaten, deren nationales Recht auch für den Schutz terrestrischer Sendungen an den Staat der Ausstrahlung anknüpft, den sofortigen Beitritt zum Übereinkommen ermöglichen und erlaubt daher, das Kriterium der Nationalität des Sendeunternehmens durch das Kriterium des Staates der Ausstrahlung der Satellitensendung zu ersetzen.

Das Übereinkommen schützt grundsätzlich auch gegen die unbefugte Weitersendung mit Hilfe von Kabeln. Diesem Schutz kommt angesichts der Zunahme der Kabelsendungen in zahlreichen Ländern der Erde wesentliche Bedeutung zu. Eine Ausnahme ist jedoch erforderlich gewesen, weil einige Staaten weder Urheber noch Inhaber verwandter Schutzrechte gegen eine Kabelweitersendung schützen oder eine Änderung dieser nationalen Rechtsordnungen eine wesentliche Verzögerung der Ratifikation durch einige der für Satellitenübertragungen wichtigsten Staaten bedeutet hätte. Daher erlaubt der Abs. 3 einen Vorbehalt hinsichtlich der Kabelweitersendung, sofern das nationale Recht des betreffenden Staates am 21. Mai 1974, dem Zeitpunkt der Unterzeichnung des Vertrages, keinen Schutz gegen Kabelweitersendungen gewährt. Die Ausnahme gilt jedoch nur bis zu einer Änderung des innerstaatlichen Rechts, die in einigen dieser Staaten angesichts der Kabelübertragungen von Sendungen in immer weiter entfernte Gebiete bereits angestrebt worden ist. Zusätzlich wurde, um der Gefahr zu begegnen, daß Kabelunternehmen Satellitenübertragungen empfangen und weitersenden, die ausschließlich für andere Erdteile oder Regionen bestimmt sind, in den Bericht der Diplomatischen Konferenz ein Abschnitt aufgenommen, nach dem unter Berücksichtigung der Vorschriften des Internationalen Fernmeldevertrags und der Ziele des vorliegenden Übereinkommens der Auffassung zugestimmt wird, daß ein Kabelunternehmen eine Satellitenübertragung nicht weitersenden darf, bevor die vom Satelliten übertragenen Signale durch Rundfunksendung in einem Gebiet weitergesendet wurden, in dem der Kabelunternehmer die Rundfunksendung empfangen kann. Danach ist zwar der Kabelunternehmer nicht darauf angewiesen, ausschließlich die Signale terrestrischer Weitersendungen zu übernehmen, was zu einem Qualitätsverlust der Signale führen würde. Er darf jedoch unmittelbar vom Satelliten übernommene Signale über Draht erst dann weitersenden, wenn das über den Satelliten gesendete Programm bereits in dem Empfangsbereich des Kabelunternehmers terrestrisch an die Allgemeinheit gesendet worden ist oder zumindest gleichzeitig drahtlos der Allgemeinheit zugänglich gemacht worden ist.

Zu den Artikeln 9 bis 12:

Diese Artikel enthalten die üblichen Schlußbestimmungen.